

# **Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des alten Ortskerns der Dorfschaft Ratekau**

**vom 16.07.1989**

---

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.86 (BGB1. I S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.1988 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das im anliegenden Plan dargestellte Gebiet des Ortes Ratekau mit der Bäderstraße vom Friedhof bis zur Einmündung Bahnhofstraße, dem Einmündungsbereich des Grünen Weges in die Bäderstraße, der nördlichen Seite der Bahnhofstraße von der Einmündung Bäderstraße bis zur Alten Schulstraße, der Alten Schulstraße, der Hauptstraße südlich der Einmündung der Vicelinstraße bis zur Bäderstraße und dem Einmündungsbereich von Post- und Rosenstraße in die Hauptstraße. Für die nachrichtlich übernommenen Kulturdenkmäler gilt diese Satzung nicht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Erhaltungsgründe**

- (1) Mächtige landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude mit langgestreckten, eingeschossigen Baukörpern und steilen Satteldächern in charakteristischer Ausrichtung zur Kirche und, für diese Landschaft typisch, Feldsteineinfriedungen der Grundstücke stellen in Ratekau das verbindende ortsgestalterische Element dar.
- (2) Die im anliegenden Plan gekennzeichneten Gebäude, Ensembles, Freiflächen und Feldsteinmauern sind, auch als Ausdruck der dörflichen Geschichte der Ortschaft, von besonderer Bedeutung und prägen das Ortsbild in entscheidendem Maße.

## **§ 3 Erhaltung baulicher Anlagen**

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen
  1. der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung
  2. die Errichtung

baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung der Genehmigung nach § 172 BauGB.

- (2) Die Genehmigung darf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Ortsgestaltung oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Die Genehmigung darf in dem Falle des Absatzes 1 Nr. 2 nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (4) Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 bauliche Anlagen abbricht, ändert oder errichtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratekau, den 16. Juli 1989

**Gemeinde Ratekau**  
Der Bürgermeister

(Stoß)

Die vorstehende Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des alten Ortskerns der Dorfschaft Ratekau (Erhaltungssatzung) ist am 16. Juli 1989 in der Gesamtausgabe der Lübecker Nachrichten veröffentlicht worden. Sie hat damit am 17. Juli 1989 Rechtskraft erlangt.

Ratekau, den 17. Juli 1989

(Stoß)  
Bürgermeister